

Übung im Öffentlichen Recht

SoSe 2021

Hausarbeit

Die kreisangehörige niedersächsische Gemeinde G erhält am 15.01.2021 von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises L eine Durchschrift einer Baugenehmigung. Begünstigter ist das Tierhalterunternehmen T-GmbH (T), das eine Truthuhnmastanlage mit 14.500 Truthuhnplätzen im bislang unbebauten und weitab einer Bebauung liegenden Kirchsteigfeld im Gemeindegebiet der G bauen möchte. Die genehmigte Truthuhnmastanlage umfasst eine Fläche von 5.400 m². Flächen für Futtermittelanbau sind nicht vorhanden. Zugleich erhält G die Mitteilung des L, dass ihr Einvernehmen ersetzt worden sei. Zwar hatte G zuvor die Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen. Da aber nach Ansicht der G zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hätten, hatte sie davon keinen Gebrauch gemacht.

Aus der Sicht der G dürfe eigentlich im Kirchsteigfeld gar nicht gebaut werden, da es mitten im Naturpark F liege, dessen Zweck, die Förderung der Erholung und des nachhaltigen Tourismus, beeinträchtigt würde. Aufgrund des bereits 2018 geäußerten Interesses des T am Bau einer Mastanlage habe die Gemeinde G am 14.10.2018 beschlossen, 1. einen Bebauungsplan für das gesamte Kirchsteigfeld aufzustellen und 2. eine Veränderungssperre für dieses Gebiet als Satzung zu erlassen. Beide Beschlüsse wurden ortsüblich bekanntgegeben, der Aufstellungsbeschluss allerdings nicht im Wortlaut, sondern unter Verwendung einer Karte und Kennzeichnung des Gebiets. Allerdings wäre man sich zu dem Zeitpunkt noch uneins gewesen, welcher Nutzung dieses Gebiet zugeführt werden sollte. Auch aus diesem Grunde umfasste die Veränderungssperre nur den der Gemeinde zugewandten Teil des Kirchsteigfelds. Mit der Veränderungssperre habe die Gemeinde (so auch der Wortlaut des Beschlusses) auf alle Fälle Tierhaltungsanlagen verhindern wollen und zugleich Flächen zu Erholungszwecken oder für Ferienhäuser sichern wollen. Die Veränderungssperre sei am 12.10.2020 für ein weiteres Jahr nach dem Wortlaut des Beschlusses ausdrücklich „verlängert“ worden. In diesem Beschluss sei die Absicht der Gemeinde konkretisiert worden, ein Erholungsgebiet mit Schwimmbad, Campingplatz und Wochenendhäusern zu planen und zu realisieren. Diese Verlängerung einer Veränderungssperre sei mindestens einer selbständigen Veränderungssperre ebenbürtig.

Auch darüber hinaus sei die Baugenehmigung rechtswidrig. Neben der fehlenden „Zustimmung“ der betroffenen Gemeinde, die sie im Übrigen niemals erteilen werde, hätte dem L auffallen müssen, dass auf der grünen Wiese derartige Anlagen, insbesondere aufgrund der zu erwartenden Geruchs- und Geräuschbelästigungen, nicht errichtet werden dürften. Auch war – was zutrifft – die Erschließung privat erfolgt. Zum Zeitpunkt der Baugenehmigung waren aber weder die Strom- noch die Wasserversorgung gewährleistet. Ob die vorgesehene Photovoltaikanlage für die Stromversorgung ausgereicht hätte, war mehr als fraglich; ebenso unklar war, ob die Wasserversorgung über einen noch zu bauenden Brunnen klappen würde.

Der L hält dem entgegen, dass bereits die Veränderungssperre vom 14.10.2018 nichtig war. So habe die Kommunalaufsicht festgestellt, dass beim Beschluss vom 14.10.2018 der Ratsherr R anwesend war und abgestimmt hat. R habe aber als Makler von Ferienhäusern ein konkretes Interesse an der Beschlussfassung. Daher hat er intensiv auf die anderen Ratsmitglieder eingewirkt und mit seiner Stimme die Wahl zugunsten des Beschlusses entschieden. Zudem erfasse sie nur einen Teil der Fläche und lasse nicht die zugrundeliegenden Planungsabsichten der G erkennen. Daran ändere auch die Verlängerung aus dem Jahr 2020 nichts. L sieht auch keine Gründe für eine Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung. Eine derart stinkende und lärmende Anlage könne nur weitab jeder Bebauung errichtet werden. Die Wasser- und Stromversorgung sei zwar zunächst nicht gewährleistet gewesen. Zwischenzeitlich habe T aber die Erschließung gesichert und daher könne die Baugenehmigung nicht mehr aufgehoben werden.

Nachdem G erfolglos Widerspruch gegen das Vorgehen des L einlegte und bereits Bagger auf dem Kirchsteigfeld stehen, will G vor das (örtlich zuständige) VG ziehen. Zum einen sieht sie sich durch das Handeln des L in ihrer Planungshoheit verletzt. Zum anderen ist G besorgt, dass T mit dem Bau der Truthuhnmastanlage sofort beginnt. Prüfen Sie umfassend – ggf. hilfsgutachterlich – die Erfolgsaussichten ihres verwaltungsgerichtlichen Vorgehens.

Bearbeitungshinweise:

Die Arbeit darf 30 Seiten nicht überschreiten. Es sind 1/3 Rand (7 cm) links einzuhalten, Schriftgröße 12 (Times New Roman), 1,5 Zeilenabstand. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und erlaubten Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist mit der Matrikelnummer zu unterschreiben. Für weitere Einzelheiten zur formalen Gestaltung von Hausarbeiten vgl. etwa Körber, Leitlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten, <http://www.uni-goettingen.de/de/506364.html> oder Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl., München 2015.

Abgabe:

Die Arbeit ist bis spätestens am **15.04.2021** im FlexNow hochzuladen. Eine Abgabe per Mail oder in ausgedruckter Form am Lehrstuhl ist nicht möglich